Von: Th Budich
An: verwaltung@vg-cottbus.brandenburg.de
Datum: Mo, 1. Jul 2013 12.52 Uhr
Betreff: Klage gegen Abwasserbescheid vom 07.05.2013 ...

vorab per E-Mail

AN: Verwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Vom-Stein-Straße 27
D-03050 Cottbus

Von: (siehe Signatur)
Thomas Budich
Spreestr.38
BRD 15907 Lübben

http://www.vg-cottbus.brandenburg.de
CC: diverse politische Gremien und Organisationen
OSZE/OSCE

zu Protokoll der Geschäftsstelle, Erklärung zur Niederschrift

KLAGE
=====
Hiermit lege ich Klage gegen den Abwasserbescheid°0 vom 07.05.2013 und städtischen Widerspruchsbescheid°1 vom 28.05.2013 f. Feldstr. (Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1), welche gegen mich gerichtet sind, ein.

[0] Bescheid vom 07.05.2013 über "Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"

[1] städtischen Widerspruchsbescheid vom 28.05.2013 f. Feldstr. (Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1)

Begründung:
---
a)
Gegen den Bescheid°0 vom 07.05.2013 ist fristgerecht und begründet am 10./13.05.2013 das Rechtsmittel (RM) des Widerspruchs eingelegt worden.
Gegen den Widerspruchsbescheid vom 28.05.2013 (zugestellt am 01.06.2013, Zugang 03.06.) lege Ich hiermit fristgerecht und begründet mit o.g. Datum (01.07.2013) das Rechtsmittel (RM) der Klage ein.

b)
Fakt ist, daß das betreffende Feld/Wiesen-Grundstück bereits 1996 mit einem Bescheid belastet wurde und daraus auch rechts- und sittenwidrig eine Zahlung abgepreßt wurde.
Das neue KAG bestimmt in § 12 Abs. 3a das die Festsetzungsfrist für die Erhebung von Anschlussbeiträgen frühestens mit Ablauf des 31.12.2011 endet.
Spätestens mit Ablauf des 31.12.2011 endet die Festsetzungsfrist daher in den Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht vor dem 01.01.2008 entstanden ist. So liegt hier der Fall.

c)
Die Stadt ordnet implizit den gegenständlichen Bescheid unzulässig den sogenannten Altanschließern zu. Altanschließer sind Eigentümer von Grundstücken, die bereits vor der "Wende" 1989/1990 Abwasseranschlüsse (aus DDR Kapital) erhalten hatten. Dies trifft hier nicht zu, denn das Grundstück wurde im Jahr 1996 (von der BRD-Behörde "Kommune Stadt Lübben") belastet.
Eine Nachtragsforderung wie im angegriffenen Bescheid ist daher unzulässig und verstoßt gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
Der in diesem Zusammenhang behauptete Anschluß erfolgte jedoch nicht. Eine mehrmalige Suche vor Ort nach dem Anschlußrohr verließ erfolglos. Auch war die behörde bislang nicht fähig einen entsprechenden Nachweis zu führen. Ich habe nach dem behaupteten Rohrende gesucht, konnte aber keines finden. Ebenso ist der übergebene Lageplan falsch.

Weder der angeblich zu mein Grundstk. gelegte Anschluß noch die Abwasser-Schächte/Gullis in der Nähe sind örtlich auch nur näherungsweise oberirdisch erkennbar. Auch der vorhandene Gullideckel bei Flurstück 104/25-Hieltscher-Fußweg ist auf dem Lageplan nicht verzeichnet.

d)
Desweiteren hätten gemäß Gleichbehandlungsgrundsatz ähnliche Grundstücke/bzw. Eigentümer/ ebenfalls belangt werden müssen.
Dies ist aber in mindestens 1 bekannten Fall nicht geschehen.
"GG Art. 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."
(Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz http://dejure.org/gesetze/GG/3.html und http://dejure.org/gesetze/AO/85.html)
! Antrag: Zeugenbefragung aller Eigentümer in der Feldstraße.

e)
Bereits die Tatsache, daß mir der angegriffene Bescheid erst nach einer unberechtigten Mahnung der Beklagten bzgl. eines nicht vorhandenen Abwasseranschlußbescheides vom 17.11.2011 und nach meiner Beschwerde-Mail vom 03.05.2013 erstellt wurde, zeigt die Unrechtmäßigkeit und Verfristung / Forderung-Verjährung auf.
Sowohl der mir angeblich zugesandte Bescheid vom 17.11.2011 als auch die Mahnung vom 02.05.2013 der Stadt dazu sind nicht rechtswirksam. S.a. Stadtschreiben vom 13.05.2013.
Der Bescheid verstößt somit auch gegen den Rechts-Grundsatz der Rechtssicherheit und ist grundgesetzwidrig (GG-widrig, "verfassungswidrig")
Siehe dazu auch Bundesverfassungsgericht Beschluss 05.03.2013 mit Az. 1 BvR 2 457/08.
Das sogenannte Brandenburger Kommunalabgabengesetz (Brdbg KAG) ist u.a. wegen fehlender Regelungen bzgl. Festsetzungsverjährung und GG-widriger Rückwirkungsklauseln verfassungs- und GG-widrig.

f.1)
Der Bescheid verstößt auch gegen das Rückwirkungsverbot unserer Landesverfassung. Denn zum (vor dem) 01.02.2004 gab es bereits eine Beitragsforderung gegen mich und auch eine Satzung der Stadt Lübben bzgl. Abwasseranschluß.
Die Änderung des Kommunalabgabengesetz im Jahr 2004 bzgl. Verjährung/Rückwirkung war illegitim und grundrechtswidrig.
Beweis: Rechtsgutachten das Prof. Dr. em. Udo Steiner (Richter a.D. am Bundesverfassungsgericht) im Auftrag des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (BBU), 10/2008, Informationen auch bei david.eberhart@bbu.de erhältlich.

f.2)
Da der Anschlussbeitrag die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer betriebsfertig hergestellten leitungsgebundenen Einrichtung ist, die Möglichkeit der Inanspruchnahme aber erst- und einmalig im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung entsteht, so ist auch die Gegenleistung in Gestalt des Anschlussbeitrages nur einmalig zu erbringen.
(in 1996 erfolgt)
Aus dem Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung ergibt sich, dass die Beitragspflicht auch für die Zukunft endgültig abgegolten ist. Also der Bescheid aus dem Jahr 1996 einen weiteren (den hier angegriffenen) ausschließt.

f.3)
Der Bescheid ist unwirksam, da er ohne Gesetzesgrundlage ist. Siehe hierzu VG Cottbus 14.05.2013/08.05.2013 VG 6 L 328/12: "das brandenburgische Kommunalabgabengesetz (KAG) ist wegen lückenhafter Verjährungsregelung verfassungswidrig.

g)
Der geforderte Betrag iHv 1.133,71 EUR ist weder sachlich (zu hoch/falsch berechnet) noch rechtlich begründet, also unberechtigt.

Die Stadt führt in Pkt. 2. ihres Bescheides unzulässig eine zu große Fläche, die größer als das Grundstück ist, als Berechnungsbasis auf. Desweiteren behauptet die Obrigkeit implizit und unwahr, daß mein FeldGrundstück mit ein Gebäude ("1 Vollgeschoß") bebaut ist. Tatsächlich ist es unbebaut und nur eine Wiese. Es ist keine Bebauung vorgesehen, da das Grundstück weiterhin botanisch genutzt werden wird. Sowohl der unrechtmäßige o.g. Bescheid und das Grundbuch weisen eine falsche Grundstücksgröße iHv 1386 m* aus. In Wirklichkeit, also gemäß öffentlichen Kataster (Liegenschaftsplan / ALK), ist es aber nur 1369,5 m* groß. Die Differenz beträgt 16,5m* zu mein/Bürger-Ungunsten/Schaden.

! Es ist davon auszugehen, daß die Stadt im großen Stil unrechtmäßig sachlich falsche (bzgl. Flächenmaß) Abwasseranschlußgeldabgreifbescheide erstellt und versendet hat. Dies ist BGB- und sittenwidrig.

Bereits 1996 wurde bekannt, daß die Stadtbeamten mangelhafte mathematische Kenntnisse besaßen bzw. Mathematik nicht angewendet haben. Kein Wunder. Die haben eine flächenvergrößernde Rechteckformel anstatt die Formel für

unregelmäßige Vierecke verwendet. Desweiteren waren die Stadtobrigkeiten damals auch unseriös bzw. unfähig als Verwaltungskader/"Fachangestellte" ihre eigenen Regeln bzgl. Bebauungstiefe zu lesen, verstehen und anzuwenden. Es wurden von denen 38 m statt 35 m zur Flächenberechnung herangezogen. "Zufällig" profitierte die Stadt+Beamten durch v.g. "versehentliche" Falschberechnung.

h)
Information/Beweis: Grundbuch Fläche rechtsgeschäftlicher Verkehr: Das Flächenmaß (die Flächengröße) nimmt nicht am öffentlichen Glauben teil.
http://de.wikipedia.org/wiki/öffentlicher_Glaube
http://de.wikipedia.org/wiki/Kataster
http://dejure.org/gesetze/BGB/892.html

i)
Desweiteren ist der beschiedene Geldbetrag/Bemessungssatz rechtswidrig zu hoch angesetzt. So wurden/werden? nämlich Großeinleiter wie die "Spreewaldkonserve Lübben"°1 sitten- und GG-widrig bevorzugt. Denn diese bezahlen für ihr besonders stark belastetes Abwasser weniger als wir Bürger. Dadurch sind durch uns normale Grundeigentümer und Mieter aus der kommunalen Kalkulation zu hohe Kosten aufgebürdet. Ohne die v.g. Privilegierung wäre aus den Mengen-Gebühren mehr Geld für Sanierung+Investition übrig, welches uns, und somit auch mir, nicht berechnet werden müßte.

°1: Spreewald-Feldmann GmbH & Co.KG, Majoransheide 14, 15907 Lübben
bzw. Rechtsnachfolger oder deren Grundstücksvermieter.
Beweis: Bescheide an v.g. Firma seit 1990 und Bescheide,
ersatzweise Preisliste/Satzung, an beliebige Bürger.

j)
Weiterhin besteht und bestünde für das gegenständliche unbebaute Feld- und Wiesengrundstück auch nicht der von der Obrigkeit unwahr behauptete (wirtschaftliche) Vorteil und auch keine Wertsteigerung durch einen Abwasseranschluß. Desweiteren kann ein wirtschaftlicher Vorteil nur durch Verkauf oder Beleihung entstehen. Weder erfolgte ein Verkauf noch eine Beleihung.
Bei einer Beleihung wären zudem die Zinsen/Kosten und Abschläge welche durch die Beleihung aktiv werden vom angeblichen fiktiven Vorteil abzuziehen.
Da aber auch kein Verkauf beabsichtigt ist kann auch kein Abwasseranschluß-Vorteil entstehen. Vielmehr handelt es sich um eine unseriöse quasi Enteignungspolitik der Obrigkeiten welche landesverfassungs- und BRD-Grundgesetz-widrig ist.

Mithin würde der unwahr behauptete Vorteil beim Verkauf sowieso durch den Staat/Fiskus abgegriffen (Grunderwerbssteuer, Einkommenssteuer...).

Ergebnis dessen ist wieder _kein_Vorteil für den Grungeigentümer. S.a. Verbot der Doppelbesteuerung (was leider dennoch oft vom Staat praktiziert wird, teilweise durch Vertuschung/Umdeklaration). Hierbei ist es

unwesentlich wie die juristische/politische Obrigkeit Steuern als Abgaben oder Bauzuschüsse oder "Beiträge" verschleiert.
So hat z.B. mein Acker einen Marktpreis von ca. 411,-EUR (1370*0,30). Also wesentlich weniger als Ich für das nicht vorhandene Abwasseranschlußrohr bezahlt habe (1610,57 EUR = 3150,-DM) und gesamt (2744,28 Euro) zahlen soll.
* Weiterhin müßte der Obrigkeits-behauptete Vorteil durch einen Abwasseranschluß an ein Grundstück für jedes Grundstück gleich sein. Tatsächlich werden aber unterschiedliche sogenannte Beiträge verlangt. Denn für die Nutzbarkeit eines Abwasseranschlusses ist nicht die Grundstücksgröße relevant. (rechtswidrige Diskrimminierung innerhalb der Grundbesitzer)

Da kein Vorteil besteht, ist nach KAG § 8 (6) "Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen." der Beitrag auf Null festzusetzen.
Auch gibt es kein Schmutzwasser welches "entsorgt" werden soll/darf/oder müßte. Selbst wenn, wäre das sehr dumm, denn das Abwasser ist ein idealer BIO-Dünger. Tatsächlich nimmt das Grundstück Wasser auf und entlastet die Stadtentwässerung. Ich müßte daher Geld von der Stadt erhalten!

j2)
In Wirklichkeit stellt der Anschlußbescheid einen GG-widrigen Nachteil (grundgesetzwidrige Eigentümer-Diskrimminierung) und Kostenfaktor ohne Nutzen für mich (und die anderen Eigentümer) dar.
* Lediglich die tatsächlichen "Schmutzwasser"Einleiter (EndNutzer, Unternehmen, Bürger/Bewohner, Mieter) haben einen Gebrauchs-Nutzen aus einem Abwaseranschluß. Denn diese können ihre Abwässer nicht anders verwerten und müssen diese auch entsorgen. Dadurch das sie dieses können haben sie, und nur sie, den Vorteil aus einem Abwasseranschluß.
Die Grundstückseigentümer sind zu Unrecht gegenüber den Nichteigentümern (Mieter), welche Hauptnutznießer der Abwasserkostenpolitik und Abwasseranschlüsse sind, benachteiligt. Wir Eigentümer (Minderheit) zahlen eben wie die Nichteigentümer (Mehrheit) für die laufende Abwassereinleitung ("m³-Gebühren") und _zusätzlich_ noch nebulöse Kosten die uns willkürlich die "kommunale" Abwasserlobby aufzwingt.
-> GG-widrige Diskrimminierung einer Minderheit.

k)
Verjährung.1:
Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anschlussbeitrag entstanden ist (§ 12 (1) Nr. 4b) KAG in Verbindung mit § 170 (1) AO).
Durch den 1996er-Bescheid und meine Zahlung dazu sind alle städischen Ansprüche abgegolten und weitere Ansprüche/Forderungen nach 4 Jahren darauf, also im Jahr 2000, verjährt.
Prof. Dr. em. Udo Steiner besagt in einem RechtsGutachten, daß es für den Beginn der Verjährungsfristen nicht auf die Wirksamkeit der Satzungen ankommt, sondern auf den Zeitpunkt, in dem der Träger der Abwasserentsorgung eine Satzung erstmals in Kraft treten lassen wollte. Hier also spätestens im Jahr 1996.
* Eine rückwirkende Änderung von Bescheide, Satzungen oder Verjährungsfristen ist hier auch unrechtmäßig, denn Verwaltungs-/Rechtsakte sind nur dann legitim, wenn diese zum Zeitpunkt der Erstellung rechts-/gesetzeskonform waren. Das Wirksamkeitsdatum darf gegenüber dem Erstellungsdatum nicht rückwirkend sein.
Werden also in der Zukunft Gesetze oder Verordnungen/VO geändert, so können und dürfen Bescheide oder Satzungen erst ab diesem Datum darauf basieren. Ergo nicht rückwirkend. Praktizierte Rückwirkungen von Rechtsordnungen sind illegale juristisch/politische Tricks die nicht mit einem demokratischen Rechts- und Bürgerstaat vereinbar sind.
Wir Bürger können ja auch nicht bei Feststellung eines "Wahlbetruges" die Obrigkeitskader rückwirkend inkl. Gehaltsrückforderung absetzen. Wir können ja nicht mal die Richter Wählen oder Absetzen, welche sich erlauben "Im Namen des Volkes" (also vermutlich "für uns" Deutsche Bürger) zu "sprechen"/urteilen.
Da der Staat angeblich das Wohl des deutschen Volkes vertritt, darf

auch kein Staatsorgan gegenüber den Bürgern bevorzugt werden. Wir müßten also nach der aktuellen Justiz+"Gesetzgeber"-Logik die vorgenannten Obrigkeiten legitim sofort aus den Machtpositionen entfernen dürfen. Zudem müßten die entfernten Politiker, Beamte, etc. ihr erhaltenes Entgeld (bis auf "Hartz4"/ALG II) an das Volk (alternativ Staatskasse) zurückzahlen. Ich sehe jedoch nicht das dies in der BRD möglich wäre. Somit ist auch aus v.g. Rechtslogik eine (Festsetzungs)Verjährung eingetreten.

l)
Sofern man von einer Rechtsgültigkeit des KAG vom 31.03.2004 http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.51557.de ausgeht und § 8 Abs. 7 " ... entsteht die Beitragspflicht, sobald ... , __frühestens_ jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung__; ... "
heranzieht, und annimmt die hier gegenständliche Schmutzwasseranschlußsatzung der Stadt Lübben vom 08.11.2011 wäre gültig, träte erst ab dem 08.11.2011 eine Beitragspflicht ein.
Da ich aber bereits 1996 (zu Unrecht) bezahlt habe(mußte), muß mir der Zahl-/Geldbetrag von 1996 bis gegenwärtig (oder mindestens zum 08.11.2011) durch die Stadtverwaltung mit den jeweils üblichen Zinssatz verzinst und ausgezahlt werden. Grundlagen sind u.a. das Staatshaftungsgesetz und das BGB; hilfweise die AO (Schadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung der Stadt Lübben).
V.g. gilt unabhängig von einer Rechtsgültigkeit des hier angegriffenen Bescheides.

m)
Der Bescheid ist verfassungswidrig und aufzuheben, da er gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.
Begründung: Denn für mein unbebautes WiesenGrundstück, für das auch keine Bebauung vorgesehen ist, ist nunmehr nicht nur eine Teilfläche anhand der zulässigen maximalen Bebauungstiefe von 35m, sondern die gesamte Grundstücksfläche nachträglich belastet worden. Im Gegensatz dazu gibt es Grundstückseigentümer welche zum gleichen Zeitraum erstmals auch für 35m Grundstückstiefe veranlagt worden sind, aber bis dato ("jetzt" 2010-2013) _keine_Nachveranlagung_ (wie hier geschehen) erhalten haben. Diese sind somit rechtswidrig bevorteilt. Entweder müssen alle nachveranlagt werden oder Ich bin zu entlasten (was den hier gegenständlichen Bescheid annullieren würde).
Ebenso ist gegen AO § 85 verstoßen worden. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz auch gemäß:
"GG Art. 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." Namentlich ist mir mindestens ein Fall der Bevorteilung bekannt.
! Antrag: Auskunftserteilung durch die Stadt Lübben zu den nicht- und Nachveranlagten Bürgern (Grundstücken) und Zeugenbefragung aller Eigentümer in der Feld- und Spreestraße Lübben.

n)
Selbst wenn der Gebrauchsmaßstab bzgl. angeblicher Bebaubarkeit und Geschoßanzahlen GG-konform wäre, ist hiesiger Bescheid ungültig (sach- und rechtsfehlerhaft).
Denn es ist zweifelhaft das man das betreffende Grundstück in der Gesamttiefe von 76,47m an Papke/Links=westliche Seite und der östlichen Seite mit 81,8m Länge, und nicht wie bisher nur 35m tief, bebauen darf. Weder die Stadtverwaltung Lübben noch der LDS/LKDS Landkreis Dahme Spreewald haben sich zur zulässigen Bebauungstiefe geäußert und keine Zusage gegeben. Bereits dies beweist die Unrechtmäßigkeit des Angriffszieles/Bescheides. Die Obrigkeit wird wohl beabsichtigen nur eine Teilfläche als bebaubar zuzulassen, hat aber die gesamte Fläche (rechtswidrig) belastet. Dies ist ein Indiez für Willkür durch Behörden. Desweiteren ist der bebaubare Bereich zum linken/westlichen Nachbarn (Papke) lt. Baurecht eingeschränkt (Mindestabstand zum vorhandenen Haus). Es muß also eine Verkleinerung der Buchgrundstücks_*Fläche_* für eine Beitragsberechnung erfolgen, da Teile des Buchgrundstücks nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Heranzuziehen sind hier die gesetzlichen Maße der Abstandsflächen und des Gebäudeabstandes/Grenzabstandes.

Quelle: OVG NRW, Urteil vom 25.09.2001 - 15 A 3850/99 -, Gemeindehaushalt 2004, 92 (94).

o)
Weiterhin liegt eine grundgesetzwidrige Diskrimminierung der Eigentümer ohne Mieter (u.a. mich) gegenüber den Eigentümern mit Mietern (z.B. http://www.luebbener-wbg.de/impressum.html mit Gesellschafter Stadt(verwaltung) Lübben) vor. Insbesondere sind große Wohnungsgesellschaften und Eigentümer großer vermieteter Gebäude (Grundstücke) rechtswidrig übervorteilt. Denn diese können die Anschlußkosten über eine Mieteinnahme kompensieren. Da der Mietzins weitestgehend frei festlegbar und durch die v.g. Großunternehmen (marktbeherrschend) bestimmt wird, können und werden dort die Kosten für einen Anschlußbeitrag untergebracht und abgewälzt.
http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

p)
Bezug Erstanschluß-Bescheid aus 1996:
[2] Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lübben vom 24.06.1993
[3] Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lübben vom 24.06.1993 am 30.09.1993 bekanntgegeben (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
Da auf Grund
[2] § 3 Anschlußzwang ist nicht erfüllt
[2] § 4 Benutzungszwang ist nicht erfüllt
[3] Keine Anschlußanlage an das Entwässerungssystem vorhanden und somit nicht betriebsfertig ist. gilt: § 7 Entstehung der Beitragspflicht [3] ist nicht erfüllt.
[3] § 3 ist nicht erfüllt: Es ist für mein Grundstück weder eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung festgesetzt, noch beantragt oder vorgesehen, noch genehmigt.
Entscheidend ist _nicht_allein_ die Möglichkeit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung, sondern eine Beitragspflicht wäre nur gegeben wenn:
"...Grundstücke ... an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können _UND_ FÜR DIE ..."
Da weder Absatz a) noch Absatz b) zutreffen, begründet auch dieser § keine Beitragspflicht. Die Amtsmacht hat die Verknüpfung UND "übersehen" (illegal nicht beachtet).
Auch ist keine sachliche Beitragspflicht entstanden. Es gibt den Tatbestand eines Rechtsfehlers gemäß Abgabenordnung/AO § 170 (1) Satz 1. Daher ist der Bescheid aufzuheben.

Entscheidet ein Richter("Kollektiv") gegen meine Klage also für die "Verfassungswidrigkeit" des KAG, der Abwasserbeitrags-Stadtsatzung und des angegriffenen Bescheides, so ist davon auszugehen das er/sie ein Feind des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und vermutlich Freund des Herrschaftsprinzips "teile und herrsche" sind.

Es ist erkennbar, daß keine Beitragspflicht vorliegt.

Anträge:

- Den angegriffenen Bescheid aufzuheben.
- Mich und mein WiesenGrundstück von (zumindest ab 1996 weiteren) Abwasser-Beitrags-Lasten freizustellen (Erlass).
- einstweiligen Rechtsschutz insbesondere durch Aussetzung der Vollziehung und Aussetzung der Fälligkeit zu gewähren
- Anordnung aufschiebender Wirkung durch meinen Widerspruch und meine Anfechtungsklage
- Offenlegung der zugrundeliegenden Kalkulation des Bescheiderstellers (notfalls durch Akteneinsicht).
  (Die Stadt ist im Rahmen der gerichtlich+politisch behaupteten Kosten-Gerechtigkeit verpfichtet nachzuweisen: Gesamtkosten, Umlageverfahren/Berechnungsschlüssel, eventuelle Zinsen, bisherige und geplante Einnahmen.)
  Umfang: die herangezogenen Flächen (Kartenwerk, GesamtFlächenmaße [m*],

Summe der von Stadt durch Bescheide geforderte Geldbeträge,
Summe der zugrundeliegenden Kosten, inkl. Auskunft zu den
durch Großeinleiter wie °1 erzeugte Abwasserlast in Relation
zur Gesamtlast und Kostenbeitrag sowie Gebührensatz.
- Offenlegung der für mein Grundstück zugehörigen Bauabschnittes
durch die Stadt kalkulierten Kosten (Berechnungsgrundlage).
- Analog den Regelungen für Mietnebenkosten sind bekanntzugeben
und einer kommunal-unabhängigen Prüfung zugänglich zu machen:
Anzahl der Bescheidempfänger bzw. Fläche (je nachdem was für die
Berechnung/Umlage relevant ist).

(Sämtliche geforderte Informationen/Informationspflichten der
Bescheidersteller sind der Bürgerschaft und jedem Bescheidempfänger
mindestens aber einer kommunal-unabhängigen Prüfung zugänglich
zu machen. Eine Prüfungskommission sollte aus gewählten
Bescheidempfängern bestehen.)

- Zahlung von Zinsen durch die Beklagte an mich gemäß
Ausführung zu l)
? notfalls den Bescheid abzuändern:
nach KAG § 8 (6) "Die Beiträge sind nach den Vorteilen
zu bemessen." den Beitrag gemäß j) auf Null festzusetzen

- Freistellung von sogenannten Säumniszuschlägen und Zinsen
- Alle Kosten aus diesem RM und den zugehörigen Verfahren
inkl. meiner Aufwendungen (Zeit- und Schadensersatz)
der Beklagten aufzuerlegen.

Zur Prüfung ob sich die Stadt rechtswidrig übervorteilt hat:
- Auskunft ob und wieviel der Träger des steinkirchener
Friedhofes bezahlt hat bzw. lt. Bescheid zahlen muß.
- Auskunft ob und wieviel der Träger der lübbener Sportplätze
bezahlt hat bzw. lt. Bescheid zahlen muß.
- Auskunft ob und wieviel der Grundstückseigentümer oder
Träger der "Spreearena"/SPORTPARK Lübben GmbH i. G.
(Majoransheide 30) (info@sportpark-luebben.de spreearena@tks-luebben.de)
bezahlt hat bzw. lt. Bescheid zahlen muß.

- Sofern am zuständigen (Instanz)Gericht eine zust. Kammer
existiert, wird eine Entscheidung/Verfahrensführung durch
die Kammer und nicht durch einen Einzelrichter verlangt.
Grund: verschiedenen Bedenken aufgrund der Wesentlichkeit
des Grundgesetzes und dessen Mißachtung durch die Behörden
in solchen Fällen.
Desweiteren weil diese und ähnliche Angelegenheiten
bundesweit grundsätzliche Bedeutung haben.

Anlagen:
---
[0] Bescheid vom 07.05.2013 über "Festsetzung des Beitrages für die
Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"
[1] städtischen Widerspruchsbescheid vom 28.05.2013 f. Feldstr.
(Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1)
u.a., siehe abwafeld.pdf

Dies ist eine private Kommunikation.
Absender/Kläger:
--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 BRD-15907 Lübben
www.dmr-automation.de/_AbwasserBeitragGGwidrig.log
#

CC: archives.centrales@consilium.europa.eu; info@osce.org;

press.office@consilium.europa.eu

Von: michael.hugler@luebben.de
An: <info.td@dmr-automation.de>
Datum: Di, 2. Jul 2013 9.03 Uhr
Betreff: Antwort: SPAM[Score=100] Rückforderung: wg.Abwasseranschluß Feldstr., rechtswidriger AbwasserBescheid d. Stadt Lübben

Sehr geehrter Herr Budich,

Ihre Mitteilung habe ich erhalten, vielen Dank für die sachliche Schilderung.
Um den von Ihnen geschilderten Sachverhalt ordnungsgemäß prüfen zu können sind einige Rücksprachen im Haus (u.a. Stadtentwässerung, Rechtsamt) notwendig.

Bis Ende Juli erhalten Sie von mir eine Nachricht zur weiteren Verfahrensweise bzw. eine Antwort auf Ihre Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Hugler

Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: +49/3546/79-2409
Fax: +49/3546/79-2250
EMail: Beitraege@Luebben.de

Von der Stadt Lübben (Spreewald) angegebene eMail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Nachricht von info.td@dmr-automation.de [Thomas Budich]:

An: Stadt(verwaltung) Lübben
(per E-Mail + Papier-Post/persönlich)

CC: div. Initiativen +verbraucherschutz.org +Presse

Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1 u.a.
unbebautes landwirtschaftliches Wiesen/Acker/Feld-Grundstück
in Lübben Flur 12 Feldstraße Flurstück 104/25
zur Niederschrift / zu Protokoll durch die Geschäftsstelle

Rückforderung "Abwasseranschlußgebühr" 1996
---

[0] Bescheid vom 07.05.2013 über "Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"
[1] städtischen Widerspruchsbescheid vom 28.05.2013 f. Feldstr. (Az. 604202/30039/07B/2013, KZ 74.00299.1)
[2] Bescheid vom 18.01.1996 über die "Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in Lübben"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da ihre o.g. Bescheide nebst "Rechtsgrundlagen" wie das KAG und ihre zugehörigen Satzungen unrechtens (rechtswidrig, verfassungswidrig und grundgesetzwidrig) sind, sowie Ich an die Stadt Lübben ohne Rechtsgrund und auf Vorbehalt 3150,-DM (== 1610,57 EUR) bezahlt habe, verlange ich die Rückzahlung des v.g. Geldbetrages in Euro inkl. Zinsen.

Da die Beitragspflicht nicht entstanden ist (
-kein Anschluß; keine betriebsfertige Abwasseranschlußmöglichkeit
(Ich habe nach dem Rohrende gesucht, konnte aber keines finden.
Ebenso ist der übergebene Lageplan falsch. Weder der angeblich
zu mein Grundstk. gelegte Anschluß noch die Abwasser-Schächte
/Gullis in der Nähe sind örtlich auch nur näherungsweise
oberirdisch erkennbar.
Auch der vorhandene Gullideckel bei 104/25-Hiltscher-Fußweg
ist auf dem Lageplan nicht verzeichnet.)
-keine Nutzung/Bebauung, usw./siehe eingelegte Rechtsmittel
-nicht vorhandener fiktiver Vorteil: Weiterhin besteht und
bestünde für das gegenständliche unbebaute Feld-
und Wiesengrundstück auch nicht der von der juristischen
Obrigkeit unwahr behauptete Vorteil und auch keine
Wertsteigerung durch einen Abwasseranschluß.
Denn es gibt kein Schmutzwasser welches "entsorgt" werden
soll/darf/oder müßte. Tatsächlich nimmt das Grundstück
Wasser auf und entlastet die Stadtentwässerung.
) ist meine o.g. Vorauszahlung zurückzugeben.

Ersatzweise ist Begründung l) heranzuziehen. Wenn man ihrer
Rechtsauffassung
(Rechtsgültigkeit des KAG vom 31.03.2004 ->
§ 8 Abs. 7 " ... entsteht die Beitragspflicht, sobald ... , __frühestens_
jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung__; ... ",
und die hier gegenständliche Schmutzwasseranschlußsatzung der Stadt
Lübben vom 08.11.2011 rechtsgültig sei,
träte erst ab dem 08.11.2011 eine Beitragspflicht ein.)
folgen würde,
und da ich bereits 1996 (zu Unrecht) bezahlt habe, muß mir
der v.g. Zahl-/Geldbetrag bis gegenwärtig (oder mindestens
bis zum 08.11.2011) durch die Stadtverwaltung Lübben
mit den jeweils üblichen Zinssatz verzinst und ausgezahlt werden.
V.g. gilt unabhängig von einer Rechtsgültigkeit des angegriffenen
Bescheides [0] +[2].

Mithin haben sie auch keine Gegenleistung in Form eines
Abwasseranschlusses / Rohres geleistet. Siehe bisherige Kommunikation
und ihre Unfähigkeit des Nachweises eines Rohranschlusses dazu.

Verzinsung:
- Sie müssen mein Guthaben iHv 1610,57 Euro mit den jeweils
üblichen Zinssatz verzinsen und an mich auszahlen.
- Die Verzinsung ist ab dem 19.02.1996 durchzuführen.
- Der Mindestzinssatz ist der folgend lt. KAG vorgegebene.

Weiteres:
Ebenfalls sind die von mir gezahlten Gebühren und Zuschläge im Kontext
[2] rückzuerstatten und zu verzinsen.

Zahlung, Frist:
Zahlen sie bis zum 01.08.2013 an mein Bankkonto 100047384 bei BLZ 18092684.

Sollten sie nicht zahlen, werden Mahngebühren, verzugszinsen u.ä. fällig
und mein Guthaben wird eventuellen Forderungen ihrerseits ggf.
gegengerechnet.

Rechtsgrundlagen sind u.a. das Staatshaftungsgesetz und das BGB;
hilfweise die AO (Schadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung der
Stadt Lübben).

Aber auch das Kommunalabgabengesetz/KAG
<http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01
..c.51557.de>
vom 31. März 2004 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 ist zu meinen Gunsten anwendbar. Speziell:
__ § 8 Abs. 8 "... Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlaß des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. ... Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. ..."

Dies ist eine private Kommunikation.
--
Mit freundlichen Grüßen Thomas Budich
aus Lübben Spreestr. 38

Von: Th Budich
An: Poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de
Datum: Mi, 10. Jul 2013 9.10 Uhr
Betreff: zu VG6K575/13: Großeinleiter-Privileg, Klage geg.Abwasserbescheid v.07.05.2013

An: VG Bln-Brdbg. in CB
CC: Stadt(verwaltung) Lübben

zu Klage Budich./. gegen Stadt Lübben wg. GG-widrigen Abwasser-"Beitrag"
VG 6 K 575/13

zu Protokoll der Geschäftsstelle, Erklärung zur Niederschrift

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Punkt i) meiner Klage vom 01.07.2013 bzgl. GG-widriger Privilegierung mindestens eines Großeinleiters hier noch die ladungsfähigen Adressen:

"Spreewaldkonserve Lübben"
-ab 1992(?): Spreewald-Konserven-Feldmann GmbH&Co.KG
Majoransheide 14, D-15907 Lübben info@spreewald-feldmann.de
http://www.spreewald-feldmann.de/german/kontakt/kontakt.htm
-ab 2006(?): Firma J.& W. Stollenwerk oHG
Dürener Straße 335, D-50171 Kerpen-Blatzheim
info@st-konserven.de
http://www.stollenwerk-konserven.de/de/Impressum.html

s.a. https://www.unternehmensregister.de

Dies ist eine private Kommunikation.
--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 BRD-15907 Lübben
*** Anonyme Anrufer sind unerwuenscht! ***
http://www.dmr-automation.de/_pgp-key/dmr1024.asc
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP

CC: buergermeister@luebben.de; rechtsamt@luebben.de

Von: Th Budich
An: Poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de
Datum: Di, 30. Jul 2013 10.39 Uhr
Betreff: zu VG6K575/13: temp.Rückn.B.d.Beklagte, Klage geg.Abwasserbescheid v.07.05.2013

AN: Verwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Vom-Stein-Straße 27
D-03050 Cottbus

Von: (siehe Signatur)
Thomas Budich
Spreestr.38
BRD 15907 Lübben

zu Klage Budich./. gegen Stadt Lübben wg. GG-widrigen Abwasser-"Beitrag"
VG 6 K 575/13

zu Protokoll der Geschäftsstelle, Erklärung zur Niederschrift

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Die Beklagte hat am 25.07.2013 den angegriffenen Bescheid vom 07.05.2013 temporär aufgehoben bzw. formell zurückgenommen.
(abwafel2.pdf siehe Anlage)

Offen sind dennoch die verfassungsrechtlichen und Grundgesetz-betreffenden Bedenken (Verstöße durch Beklagte) und der Umstand das der Bescheid vom 18.01.1996 noch nicht zurückgenommen ist.

Da wie nun amtlich festgestellt ist beide Bescheide rechtswidrig ergangen sind sind diese (also noch der vom 18.01.1996) aufzuheben und mir das gezahlte Geld (inkl. Zinsen+ Aufwand+Schadensersatz) (zurück)zuzahlen.
(siehe Klage-Anträge)

Mithin ist aus dem Beklagtenschreiben vom 25.07.2013 ersichtlich, daß diese in Zukunft den Abwasseranschluß herstellen und einen neuen Bescheid erstellen wird. Zumindest muß ich damit rechnen.
Somit wäre spätestens dann das Verfahren fort- oder ein neues zu führen.

Dies ist eine private Kommunikation.
--
Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 BRD-15907 Lübben
*** Anonyme Anrufer sind unerwuenscht! ***
http://www.dmr-automation.de/_pgp-key/dmr2048.asc
Fingerabdruck 0D 7A 2E BB C1 EE 18 FB EB 72 9B C5 C7 48 70 FF
Verfügbar: Verschlüsselung und digitale Signatur mit PGP